



«Titel» «Vorname» «Nachname»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Wien, am 17.07.2009

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-LE.1.1.8/0036-II/8/2009

Lukas Weber-Hajszan/ 6816

Klarstellungen im ÖPUL 2007 betreffend die Nutzung von Biodiversitätsflächen

Zum Thema Biodiversitätsauflagen im ÖPUL 2007 wird immer wieder die Auflage der tens 5 % Mähflächen mit maximal zwei Nutzungen diskutiert. Dabei kann die positive Wirkung einer Nutzungsreduktion auf die Biodiversität als gegeben angenommen werden, da neben der reduzierten Düngung sich auch der Zeitraum, in denen die Fläche nicht bearbeitet wird, deutlich ausdehnt. Differenziert gesehen werden jedoch die Auswirkungen auf Standorte mit hoher und sehr hoher Bodenbonität und Betriebe mit hoher Nutzungsintensität (4 und mehr Nutzungen) auf allen Grünlandflächen.

Am 15. und 16. Juni hat diesbezüglich eine vom Netzwerk-Land organisierte Veranstaltung unter Einbindung betroffener Landwirte, von Grünlandexperten (Gumpenstein), der Landwirtschaftskammern, der Naturschutzabteilung Salzburg, der AMA und des Lebensministeriums stattgefunden.

Dabei hat sich die vermutete Problemlage bestätigt und es wurde vorgeschlagen, als Sofortmaßnahme ein Häckseln der Flächen zwischen dem 15.09. und 30.09. zuzulassen, damit auf besonders wüchsigen Standorten nicht zu viel lebende pflanzliche Biomasse über den Winter geht. Es wird daher ersucht, diese Information im Falle von Anfragen weiterzugeben.

Es wurde aber auch beschlossen, das Thema Biodiversitätsauflagen im Rahmen weiterer Veranstaltungen und insbesondere im Hinblick auf das neue Programm ab 2014 weiter gemeinsam zu diskutieren. In dem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass von allen beteiligten Interessengruppen versucht werden soll, das Thema Biodiversität gemeinsam zu vertreten (zB Zeitungsartikel und Veranstaltungen).



Im Zuge der Hochwassersituation der letzten Wochen hat sich auch die Frage ergeben, ob auf den 5 % Zweinutzungsflächen eine Pflegemaßnahme erfolgen darf, die nicht als Nutzung im Sinne der maximal zwei Nutzungen gezählt wird, wenn dies zur Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Fläche erforderlich ist. Seitens des Lebensministeriums wird so eine Pflegemaßnahme befürwortet, bei der keine Nutzung des Mähgutes erfolgen kann, da dieses stark geschädigt oder verunreinigt ist. Diese Pflegemaßnahme soll nicht als „Nutzung“ im Sinne der maximal zwei Nutzungen zählen.

Die AMA wurde ebenfalls um die entsprechende Informationsweitergabe zu den zwei oben genannten Punkten ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
für den Bundesminister
DI Alois Posch

Elektronisch gefertigt.